

RS Vwgh 1999/9/16 96/07/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4;

FIVfLG NÖ 1975 §18 Abs1 litf;

Rechtssatz

Bezieht ein Grundstück einen seine besondere Behandlung im Zusammenlegungsverfahren rechtfertigenden Wert aus abbaufähigem Gesteinsvorkommen, dann erfährt die Besonderheit dieses Wertes durch den Abbau des Vorkommens zwangsläufig eine Veränderung nach Maßgabe der fortschreitenden Abbautätigkeit. Ist das Gesteinsvorkommen auf dem Grundstück durch die zu Ende gebrachte Abbautätigkeit erschöpft, dann hat es den ihm ursprünglich zugekommenen besonderen Wert iSd § 18 Abs 1 lit f NÖ FIVfG 1975 verloren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996070116.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at